



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.133/2-V/2/88 *lw*

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

L-10-1987

17. Dezember 1987

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 17. Dezember 1987 betreffend Änderung der Niederösterreichischen Landtagswahlordnung 1974

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 2. Feber1988 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die hiefür zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Nach Z 12 des Beschlusses sind vom Wahlrecht Personen ausgeschlossen, denen ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist. Zu der gleichlautenden Bestimmung des Entwurfes hat der Bund darauf hingewiesen, daß zur entsprechenden Bestimmung des § 24 der Nationalrats-Wahlordnung 1971 ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof anhängig ist, in welchem die Bestimmung im Hinblick auf gleichheitsrechtliche Bedenken geprüft wird, wobei empfohlen wurde, die Bestimmung aus diesen Gründen nicht

aufzunehmen. Der Verfassungsgerichtshof hat zwischenzeitlich mit Erkenntnis vom 7. Oktober 1987, G 109/87, § 24 Nationalrats-Wahlordnung 1971 als verfassungswidrig aufgehoben, da der Ausschluß vom Wahlrecht einzig und allein an einen behördlichen Formalakt anknüpfe und dabei auf die unterschiedlichen Gründe der Maßnahme in keiner Weise Rücksicht genommen werde. Die Bestimmung in Z 12 des Beschlusses ist daher aus denselben Gründen verfassungswidrig.

2. Feber 1988
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Amt der NO. Landesregierung
Poststelle

Landtag

15 FEB. 1988
Up. GL-10

Bearb.: Beilagen
Stempel

(Up. 349/L-10-1987)

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Ferdinand Reiter
den Klub der ÖVP
den Klub der SPÖ
die Abt. I/3 - Herrn Wirkl. Hofrat Dr. Herbert Nimführ
die LAD - Verfassungsdienst (Herrn Dr. Strouhal)

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

15. Februar 1988
Die Landtagsdirektion:



(Dworschak)